



Schutzverband der Bevölkerung um den Flughafen Zürich

STATUTEN

I. Name, Sitz und Zweck

§ 1

Unter dem Namen „Schutzverband der Bevölkerung um den Flughafen Zürich (sbfz)“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Schutzverband besitzt Rechtspersönlichkeit. Für seine Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen unter Ausschluss der persönlichen Haftbarkeit der einzelnen Mitglieder.

§ 2

Zweck des Schutzverbandes ist

- a) Schutz der Bevölkerung vor unzumutbarem Fluglärm und andern durch den Flugbetrieb verursachten Immissionen, wie Abgase etc.
- b) Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen.
- c) Wahrung der Interessen und Rechte der Betroffenen.

II. Zielsetzungen

Die Aufgaben des Schutzverbandes sind:

1. Sensibilisierung der Bevölkerung für die Probleme der Flughafenregion im ganzen Kanton durch Veranstaltungen, Publikationen und allgemeine Öffentlichkeitsarbeit.
2. Stabilisierung der Gesamtbelastung durch Fluglärm und andere Emissionen des Flugverkehrs.
3. Gültige Nachtsperreordnung mindestens halten bzw. durchsetzen.
4. Durchsetzung der vorgeschlagenen Lärmgrenzwerte, Aufzeigen und Durchsetzen der Konsequenzen im raumplanerischen Bereich.
5. Die Tätigkeiten der Flughafenverantwortlichen und deren Benützer (Fluggesellschaften) aufmerksam verfolgen. Bei Entwicklungen, die gegen § 2 dieser Statuten erfolgen, entsprechende Massnahmen ergreifen.
6. Mitarbeit bei der Erneuerung der Betriebskonzession mit Einflussnahme im Sinne obiger 5 Punkte.

Diese 6 Punkte sind nicht abschliessend zu verstehen.

III. Mitgliedschaft

§ 3

Als Mitglieder des Schutzverbandes können aufgenommen werden:

- a) Gemeinden
- b) Vereine und einfache Gesellschaften, als Kollektivmitglieder, sofern:
 - aa) diese ihrerseits mindestens 50 Mitglieder haben;
 - bb) die Mehrheit ihrer Mitglieder nicht Wohnsitz in Gemeinden hat, die ihrerseits Mitglieder des Schutzverbandes sind;
 - cc) sie den Zweck des Verbandes gemäss § 2 der Statuten unterstützen.

Aufnahmegesuche sind schriftlich einzureichen. Ueber die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Ueber die Ablehnung von Gemeinden und Kollektivmitgliedern entscheidet die Delegiertenversammlung.

Die Ablehnung eines Gesuches braucht nicht begründet zu werden.

§ 4

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Austritt auf Schluss eines Kalenderjahres unter Beachtung einer vorherigen halbjährlichen Kündigungsfrist. Die Austrittserklärung hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen.
- b) Ausschluss, wenn ein Mitglied gegen die Statuten und deren Ausführungsbestimmungen verstösst oder sonst Interessen oder das Ansehen des Schutzverbandes schädigt oder seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz Mahnung nicht nachgekommen ist.
Sonderbeiträge, die von der Delegiertenversammlung zur Finanzierung von Abstimmungskampagnen beschlossen werden, gelten nicht als finanzielle Verpflichtungen der Gemeinden gegenüber dem sbfz.

§ 5

Der Ausschluss von Gemeinden und Kollektivmitgliedern erfolgt durch Mehrheitsbeschluss der Delegiertenversammlung, sofern notwendig mit Stichentscheid des/der Präsidenten/in. Der Ausschluss braucht nicht begründet zu werden.

§ 6

Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vermögen des Schutzverbandes keinen Anspruch. Für Beiträge haften sie nach Massgabe der Zeit ihrer Mitgliedschaft.

IV. Organe

§ 7

Organe des Schutzverbandes sind:

- a) Die Delegiertenversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren/innen

a) Die Delegiertenversammlung

§ 8

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Schutzverbandes.

Die Mitglieder sind wie folgt in der Delegiertenversammlung vertreten:

- | | |
|-------------------------------------|---------------|
| a) Gemeinden bis 10'000 Einwohner: | 2 Delegierte |
| b) Gemeinden über 10'000 Einwohner: | 3 Delegierte |
| c) Kollektivmitglieder: | 1 Delegierter |

Die Delegierten der Mitgliedgemeinden haben je eine Stimme.

Die Delegierten der Kollektivmitglieder haben kein Stimmrecht.

Der Delegiertenversammlung stehen die folgenden unübertragbaren Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten.
2. Wahl des/der Präsidenten/in und der übrigen Mitglieder des Vorstandes, soweit diese nicht von Mitgliedgemeinden gemäss § 11 Abs. 2 der Statuten bestimmt werden.
3. Wahl der Revisoren/innen.
4. Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und Genehmigung des Voranschlages.
5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
6. Beschlussfassung über die Anträge des Vorstandes, der Revisoren/innen, sowie einzelner Delegierter.
7. Beschlussfassung über alle andern der Delegiertenversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehaltenen Gegenstände.

Pro Jahr finden in der Regel zwei ordentliche Delegiertenversammlungen statt.

Ausserordentliche Delegiertenversammlungen werden je nach Bedürfnis auf Initiative des Vorstandes, oder wenn dies fünf Gemeinden verlangen, einberufen.

Die Einberufung der Delegiertenversammlung erfolgt schriftlich unter gleichzeitiger Angabe der Traktanden.

§ 9

Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit nicht zwingende Vorschriften des Gesetzes oder die Statuten anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Delegierten.

b) Der Vorstand

§ 10

Der Vorstand besorgt alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder Statuten der Delegiertenversammlung vorbehalten sind. Er unterhält eine Geschäftsstelle.

§ 11

Der Vorstand besteht aus max. 13 Mitgliedern (exkl. Präsident/in), die jeweils auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden und wieder wählbar sind. Werden während der Amtsdauer Ersatzwahlen getroffen, so vollenden die Neugewählten die Amtsdauer ihrer Vorgänger/innen. Die Wahlen erfolgen mit den Erneuerungswahlen der Gemeindebehörden.

Die 8 grössten Mitgliedgemeinden haben, sofern sie mehr als 10'000 Einwohner zählen, Anspruch auf einen Sitz im Vorstand. Die entsprechenden Vorstandsmitglieder werden unter Vorbehalt des Abberufungsrechtes der Delegiertenversammlung von den entsprechenden Mitgliedgemeinden bestimmt.

Als Amtsdauer gilt diejenige der Gemeindebehörden.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er bezeichnet die vertretungsberechtigten Personen und bestimmt die Art ihrer Zeichnung.

Der Vorstand ist berechtigt, aus seiner Mitte einen Ausschuss zu bestellen, dem er einzelne Aufgaben delegieren kann. Er kann Fachleute beiziehen.

Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig Delegierte sein. Sie haben somit an der Delegiertenversammlung kein Stimmrecht.

§ 12

Der Vorstand versammelt sich, so oft die Geschäfte es erfordern, auf Einladung des/der Präsidenten/in oder, bei dessen/deren Verhinderung, des/der Vizepräsidenten/in. Jedes Mitglied kann beim/bei der Präsidenten/in die Einberufung einer Sitzung verlangen. Ueber die Geschäfte ist ein Protokoll zu führen.

Die Finanzkompetenzen des Vorstandes bewegen sich im Rahmen des Voranschlages. Ausserhalb des Voranschlages ist der Vorstand berechtigt, Ausgabenbeschlüsse bis zum Höchstbetrag von Fr. 10'000.— pro Jahr zu fassen.

§ 13

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder mit Stichentscheid des/der Präsidenten/in.

c) Die Rechnungsrevisoren/innen

§ 14

Die Delegiertenversammlung wählt jeweils für eine Amtsdauer von vier Jahren zwei Rechnungsrevisoren/innen; sie sind wieder wählbar. Sie kann anstelle der Revisoren/innen eine Treuhandgesellschaft für jeweils zwei Jahre bestimmen.

V. Beiträge und Jahresrechnung

§ 15

Die Mitgliederbeiträge werden für zwei Jahre festgelegt. Es gibt folgende vier Kategorien:

- | | |
|---|----------------------------|
| 1. Gemeinden über 10'000 Einwohner | - Pauschalbetrag |
| 2. Gemeinden mit über 5'000 bis 10'000 Einwohnern | - Pauschalbetrag |
| 3. Gemeinden bis 5'000 Einwohner | - pro Kopf der Bevölkerung |
| 4. Kollektivmitglieder | - Pauschalbetrag |

§ 16

Die Jahresrechnung wird jeweils auf den 31. Dezember eines jeden Jahres abgeschlossen.

VI. Statutenänderung und Auflösung

§ 17

Die Delegiertenversammlung kann mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Delegierten Statutenänderungen sowie die Auflösung des Schutzverbandes beschliessen. Ein allfälliger Aktivenüberschuss wird im Verhältnis der zuletzt einbezahlten Mitgliederbeiträge auf die Mitgliedgemeinden verteilt.

VII. Uebergangsbestimmungen

§ 18

Für bisherige Mitgliedgemeinden gelten bis 31. Dezember 1998 die Mitgliederbeiträge gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 26. November 1997.

Für Gemeinden, die nach dem 24. Juni 1998 eintreten, gelten für das Mitgliedsjahr 1998 die durch die Delegiertenversammlung vom 24. Juni 1998 festgelegten Mitgliederbeiträge 1999 pro rata.

§ 19

Für bisherige Mitgliedgemeinden gilt bis 31. Dezember 1998 die Anzahl Delegierte gemäss Statuten vom 10. Juli 1991.

Für nach dem 24. Juni 1998 eintretende Gemeinden gilt die Anzahl Delegierte gemäss Statuten vom 24. Juni 1998.

§ 20

Für bisherige Mitgliedgemeinden gilt bis 31. Dezember 1998: Vorstandsmitglieder können gleichzeitig Delegierte gemäss Statuten vom 10. Juli 1991 sein. Für nach dem 24. Juni 1998 eingetretene Mitgliedgemeinden gilt die Unvereinbarkeit dieser beiden Ämter gemäss Statuten vom 24. Juni 98, § 11, Abs. 6.

Niederhasli, 24. Juni 1998

Genehmigt durch die Delegiertenversammlung vom 24. Juni 1998
Änderung genehmigt durch die Delegiertenversammlung vom 29. November 2000.